

Allgemeine Markt- und Geschäftsbedingungen Anmeldung – Teil 1

1. Anmeldungserfordernisse

Zur Zulassung zum Lesbisch-schwulen Stadtfest bedarf es der rechtzeitigen Rücksendung der komplett ausgefüllten und unterzeichneten Meldeunterlagen bis spätestens 31. März an:

Märchenbrunnen Verlags- und Veranstaltungs- GmbH, Fuggerstraße 7, 10777 Berlin
Tel. 030 / 21 47 35 86 – Fax. 030 / 21 47 35 88 – Mail staende@stadtfest.berlin

Als Meldeunterlagen sind durch den Teilnehmende einzureichen:

- a) Unterzeichnete Anmeldeunterlagen Teil 1 (Allgemeine Geschäfts- und Marktbedingungen) incl. Datenschutzbestimmung, Anmeldung Teil 2 (Angaben zum Standplatz).
- b) Kopie des Handels-/Gewerbe-/Vereinsregistrauszugs beziehungsweise der Reisegewerbekarte, aus der sich Rechtsform und Vertretungsberechtigungen des Teilnehmendes ergeben,
- c) Kopie der Haftpflichtversicherung
- d) schriftliche Originalvollmacht, sofern die Anmeldung nicht durch den Teilnehmenden selbst erfolgt.

2. Vertragsabschluss und -beendigung / Vertragsstrafe

Das Ausfüllen und Einreichen der Anmeldeunterlagen begründet keinen rechtlichen Anspruch auf einen Standplatz. Das Zurückweisen durch den Veranstalter Bedarf keiner Begründung.

a) Vertragsschluss

Das Zustandekommen des Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung

- aa) der Rücksendung der vollständigen Unterlagen im Sinne der Nr.1 sowie
- bb) der Zahlung von mindestens 40 % des Teilnahmeentgeltes bis zu dem Fälligkeitszeitpunkt, den der Veranstalter in seiner Rechnung benennt.

Die verbleibende Zahlung ist bis spätestens zum 31. Mai des Veranstaltungsjahres zu leisten.

b) Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Zulassung zur Veranstaltung in dem vom Veranstalter in seiner Rechnung bestätigten Umfang. Frühere Teilnahmen begründen kein Gewohnheitsrecht. Konkurrenzschutz wird nicht gewährt.

Mangelnde behördliche Genehmigung oder Untersagung beziehungsweise eine behördliche Verlegung der Veranstaltung an einen anderen Ort berechtigen nicht zum Schadensersatz und berühren die Pflichten aus dem Vertrag nicht.

Eine Änderung des Warensortiments Bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

c) Rücktritt

Nach Vertragsschluss ist ein Rücktritt des Teilnehmenden ausgeschlossen und das Entgelt vollständig zu entrichten. Erstattungen sind nur hinsichtlich eines Betrages möglich, der die Anzahlung in Höhe von 40 % des jeweiligen Teilnahmeentgeltes übersteigt und auch nur insoweit, als der Veranstalter sich schadlos halten konnte. Dem Teilnehmenden bleibt der Nachweis eines unter dem Teilnahmeentgelt liegenden Schadens unbenommen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen Ersatzbewerber nachrücken zu lassen.

d) Kündigung und Ausschluss

Der Veranstalter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und den Teilnehmenden von der Veranstaltung bei vertragswidrigem Verhalten auch künftig auszuschließen, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- aa) sittenwidriges Verhalten,
- bb) Verstoß gegen Auflagen- und Genehmigungserfordernisse im Sinne des Punktes 5 dieser Geschäftsbedingungen trotz vorheriger einschlägiger Abmahnung,
- cc) mangelnde Vorlage der Haftpflichtversicherung im Sinne des Punktes 6 b dieser Geschäftsbedingungen.

e) Vertragsstrafe

Kommt der Vertrag aus vom Teilnehmenden zu vertretenden Gründen nicht zustande oder wird aus solchen Gründen seitens des Veranstalters der Rücktritt oder die Kündigung erklärt, hat der Teilnehmende eine Vertragsstrafe in Höhe von 40 % des jeweiligen Teilnahmeentgelts, mindestens jedoch 100,00 €, zu entrichten.

3. Teilnahmeentgelt und sonstige Kosten / Zahlungsbedingungen

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenpflichtig. Die Teilnahmeentgelte und Kosten werden für zwei Tage berechnet. Eine Teilnahme für nur einen Tag ist nicht möglich.

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Märchenbrunnen Verlags- und Veranstaltungs- GmbH im Namen und Auftrag des Regenbogenfonds e.V.. Zahlungen sind durch Überweisung unter dem Verwendungszweck (Rechnungsnummer, Name des Teilnehmenden) zu leisten.

a) Teilnahmeentgelt

Die Höhe des Teilnahmeentgelts ergibt sich aus dem Standmietenkatalog und beinhaltet sämtliche Nebenkosten.

b) Sonstige Kosten

Extras werden ebenfalls aufgrund des Standmietenkatalogs berechnet.

4. Durchführung der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich vor, für bestimmte Warenangebote Mindestpreise festzusetzen, um eine einheitliche Preisgestaltung zu gewährleisten.

Ferner behält sich der Veranstalter vor, bestimmte Produkte und / oder Lieferanten vorzuschreiben.

Auf Standflächen nach der Kategorie 1.1 bis 1.4 darf kein Handel betrieben werden.

Unentgeltliche Warenabgabe bedarf der vorherigen Genehmigung des Veranstalters.

Bei der Flächendisposition werden die Wünsche der Teilnehmenden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht. Der Teilnehmende ist zur Einhaltung der Bestimmungen über den Standbau und die Standgestaltung verpflichtet. Abweichungen von den Vorgaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Die Standflächen werden vom Veranstalter mit Nummern ausgewiesen. An jedem Stand ist der überlassene Standaushang mit Standnummer und Hinweis auf den Teilnehmenden gut sichtbar anzubringen.

a) Standflächen und Stände

Der Veranstalter behält sich vor, in besonderen Fällen auch nach erfolgter Zuweisung, Änderungen der Standorte oder Flächenformen vorzunehmen beziehungsweise von zugewiesenen Standmaßen abzuweichen.

aa) Flächenzuweisung

Die Flächenzuweisung ist an den Teilnehmenden gebunden und die Übertragung auf Dritte untersagt.

bb) Ausstattung der Standflächen

Der Teilnehmende ist verpflichtet, sein angemeldetes Sortiment für das Publikum durchgehend während der gesamten Veranstaltungszeit vorrätig zu halten.

cc) Gemietetes / überlassenes Equipment

Überlassenes oder gemietetes Equipment (Bierwagen / Marktstände / Pagoden etc.) werden vom Veranstalter lediglich vermittelt. Eine Haftung jeglicher Art für die Funktionsfähigkeit etc. wird nicht übernommen. Mietminderungen gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

Gemietete Bierwagen / Marktstände / Pagoden etc. werden durch ein vom Veranstalter beauftragtes Unternehmen angeliefert und ggf. aufgestellt und abgebaut. Sie müssen vom Standbetreiber auf einwandfreien Zustand überprüft werden. Sie sind auf der Standfläche zu belassen und nicht zu verrücken. Für Beschädigungen, die während der Veranstaltung daran entstehen, haftet der Teilnehmende.

b) Gestaltung der Bauten

Stände dürfen nicht über die festgelegte Tiefe von drei Metern hinausragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

Über 15 Meter lange, fünf Meter breite und drei Meter hohe Aufbauten („fliegende Bauten“) sind dem Veranstalter zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit maßstabsgerechter Skizze unter Vorlage der behördlichen Genehmigung anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zulassung durch den Veranstalter.

c) Ablauf der Veranstaltung / Beginn und Ende

Die Veranstaltung dauert, vorbehaltlich der behördlichen Genehmigungen,

- am Samstag von 11:00 – 24:00 Uhr
- am Sonntag von 11:00 – 22:00 Uhr

Der Teilnehmende ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Standfläche an beiden Veranstaltungstagen für die geamte Dauer der Veranstaltung zu besetzen.

Die Bebauung der Standfläche darf täglich ab 8:00 Uhr beginnen und muss bis 10:30 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau muss

- am Samstag um 24:00 Uhr beginnen
- am Sonntag um 22:00 Uhr beginnen

Die Standfläche muss am Sonntag bis 24:00 Uhr vollständig geräumt sein.

d) Zugang zur Standfläche / Befahrung des Veranstaltungsgeländes

Das Gelände darf nur mit Genehmigung des Veranstalters befahren werden (möglich nur mit ausgestellttem Zufahrtberechtigungsschein), am Sonnabend und Sonntag nur bis 10:30 Uhr und

- am Sonntagfrüh nach Freigabe durch den Veranstalter, ab ca. 00.30 Uhr
- am Sonntagabend nach Freigabe durch den Veranstalter, ab ca. 22.30 Uhr

Parkmöglichkeiten gibt es nur außerhalb des Veranstaltungsgeländes.

e) Strom / Wasser

Die Stromversorgung wird vom Veranstalter organisiert. Von Teilnehmenden mitgebrachte Aggregate sind untersagt.

Da die Stromanschlusstellen nicht unmittelbar an jedem einzelnen Stand eingerichtet werden können, sind ordnungsgemäße Verlängerungskabel nach VDE mit einer Länge von mindestens 50 Metern von den Teilnehmenden mitzubringen. Spannungsführende Elemente sind gegen Berührung zu schützen und Kabeltrommeln immer komplett abzurollen. Die entsprechenden VDE Vorschriften sind einzuhalten.

Bei der Entnahme von Wasser sind die gesetzlichen, hygienischen und technischen Vorgaben der Trinkwasserverordnung einzuhalten.

Für die Wasserzufuhr ist ein zugelassener Wasserschlauch von mindestens 25m selbst zu stellen. Für den Anschluss an den Unterverteiler des Hydranten sind ¾ Zoll Geka-Schlauchkupplungen mit Innengewinde erforderlich. Für den Wasserabfluss sind ordnungsgemäße Wasserschläuche in ausreichender Länge selbst zu stellen.

f) Werbung

Eigenwerbung des Teilnehmenden auf seiner angemieteten Standfläche ist kostenlos. Werbung durch und für Dritte (z.B. das Verteilen von Handzettel und Prospektmaterial, das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern, z.B. Sonnenschirmen) innerhalb der zugewiesenen Standfläche und auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.

Werbemaßnahmen jeglicher Art für Dritte sind beim Veranstalter gegen Entgelt zu beantragen. Die vom Veranstalter eingesetzten Ordnungskräfte sind befugt, sämtliche nicht genehmigte Fremdwerbung unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

5. Genehmigungen / Auflagen

Der Teilnehmende hat während der Veranstaltung alle öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Veranstaltung sowie seine Identifikationspapiere (Personalausweis beziehungsweise Reisepass) u.a. zur Vorlage gegenüber staatlichen Kontrollorganen bereit zu halten. Der Teilnehmende ist für die Einhaltung sämtlicher Gesetze, Vorschriften und Verordnungen selbst verantwortlich und hat sich darüber selbst zu informieren.

a) Gewerbliche Genehmigungen

Der Verkauf alkoholischer Getränke erfordert die **Gestattung nach dem Gaststättengesetz** (unter Vorlage der Bescheinigung über die Unterrichtung nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 Gaststättengesetz und einer beidseitigen lesbaren Kopie des Personalausweises beziehungsweise Reisepasses mit Meldebestätigung zu beantragen). Diese Gestattung wird zentral vom Veranstalter beim Wirtschaftsamt Tempelhof-Schöneberg angefordert. Entsprechende Formblätter werden nach Anmeldung vom Veranstalter versandt und müssen diesem bis spätestens zum **31. Mai** d.J. ausgefüllt wieder zugegangen sein. Anderenfalls ist ein Ausschluss von der Veranstaltung mit den Folgen im Sinne des Punkts 2 e möglich.

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit muss für jedermann gut sichtbar am Stand ausgehängt werden. Die nötigen amtlichen Genehmigungen (Reisegewerbekarte etc.) sind dem Veranstalter vorzuweisen.

b) Gesundheit

Zu beachten ist u.a., dass:

- Personen, die unverpackte Lebensmittel behandeln oder abgeben, im Besitz einer gültigen **Gesundheitsbescheinigung** des Infektionsschutzgesetzes oder eines Zeugnisses des Bundesseuchengesetzes (alt: rote Karte) des Gesundheitsamtes sind. Die Lebensmittelvorschriften sind zu beachten.
- bei Piercing- und Tätowierungsarbeiten besondere Vorschriften gelten.

c) Sicherheit

Unbeschadet der Beschränkung seiner Haftung obliegt die allgemeine Überwachung des Veranstaltungsgeländes dem Veranstalter. Sie endet nach Ablauf des letzten Veranstaltungstages. Standwachen dürfen nur mit Zustimmung des Veranstalters gestellt werden und werden ggfls. gesondert berechnet. Instandhaltung, Reinigung und Beaufsichtigung der Stände obliegen dem Teilnehmenden, der einen gefahrenfreien Zustand zu gewährleisten hat.

Jeder Teilnehmende verpflichtet sich alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Das Wissen darüber hat er sich selber zu verschaffen.

d) Feuerwehr

aa) Feuerlöscher

sind zur Sicherstellung des Brandschutzes am Stand einsatzbereit, gut sichtbar und für das Standpersonal jederzeit leicht zugänglich vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen bezüglich der Löschmittelmenge und Löschmittelart geeignet sein.

Die Vorgaben der Berliner Feuerwehr im [Merkblatt „Vorhaltung von Feuerlöschern bei Veranstaltungen“](#), welcher Stand welche Feuerlöscher vorhalten muss, sind zu berücksichtigen.

bb) Verwendung von Flüssiggas

ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen, welche gastronomischen oder handwerklichen Zwecken dienen, nicht verzichtet werden, sind die Vorschriften und Informationen des LAGetSi und der DGUV zu beachten.

Die Vorgaben der Berliner Feuerwehr im [Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas“](#) sind zu berücksichtigen.

cc) Leicht entflammbare Materialien

wie Papier, Stroh-, Bast- oder Schilfmatten sind zu Dekorationszwecken oder als Ausschmückung verboten.

dd) Verwendung von offenem Feuer

Die Verwendung von offenem Feuer, offenem Licht, Pyrotechnik, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, daraus hergestellten Mischungen und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen sowie deren Verteilung oder Verkauf ist verboten.

ee) Hockerkocher, Grillanlagen

und andere Geräte sind entsprechend der Herstellervorgaben zu betreiben. Sie sind in einem ausreichendem Abstand zu brennbaren Stoffen (Zeltplane, Dekoration u.ä.) anzuordnen. Die Geräte sind während ihres Betriebes ständig zu beaufsichtigen.

e) Umwelt

aa) Verschmutzungen des Straßenpflasters

Bei der Benutzung von Gas-, Strom- und Holzkohlebrennern ist durch entsprechende Vorkehrungen (Blechauffangpfannen o.ä.) dafür zu sorgen, dass das Straßenpflaster nicht verschmutzt wird. Die Unterlegbleche müssen mit hochgezogenen Kanten versehen sein und der Größe des Gerätes entsprechen. Verschmutzungen der Pflasterflächen sind durch den Teilnehmenden zu beseitigen.

bb) Pfandpflicht

Der Verkauf und die Abgabe von Getränken und Speisen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ausgabe von Einweggeschirr und -besteck, sowie Einwegbechern jeglicher Art ist untersagt.

Flaschengetränke jeglicher Art dürfen nur gegen eine Mindestpfand in Höhe von 2,00 € verkauft werden und müssen anschließend vom Teilnehmenden selbstständig und ordnungsgemäß vom Veranstaltungsgelände entfernt und entsorgt werden.

Für **Mehrweggläser**, -becher, -tassen, -geschirr und -bestecke ist ein Mindestpfand in Höhe von 2,00 € zu erheben. Sinnvoll ist die Verwendung mit dem eigenem Firmennamen versehener Pfandmarken.

Zu widerhandlungen haben die Schließung des Standes zur Folge. Schadensersatzansprüche seitens des Standbetreibers sind ausgeschlossen.

cc) Reinigungspflichten

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung des Standes hat der Teilnehmende selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Verpackungen und Kartons. Diese sind eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Ferner hat der Teilnehmende den Standplatz und dessen Umgebung während der Veranstaltung sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen und zu reinigen.

Für die Beseitigung von Kleinstabfällen stellt der Veranstalter Container bereit. Die Müllentsorgung erfolgt getrennt. Der Teilnehmende ist verpflichtet, dem Warenangebot angepasst, an seinem Platz zusätzliche Abfallbehälter aufzustellen, für deren Leerung und die Entsorgung er selbstverantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in den Abfallcontainern noch auf dem Gelände über die Kanalisation entsorgt werden. Spülmittel, die zur Reinigung eingesetzt werden, dürfen nicht in die Kanalisation (z.B. bei externer Reinigung durch Geschirrservice oder Spülmobil) abgelassen werden. Spülmittelfreies Abwasser gehört nur in die behördlich freigegebenen Gullis. Für die Entsorgung ist der Teilnehmende selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt verpflichtet zum Schadensersatz und führt zur Anzeige.

Bei Verstößen kann der Veranstalter die dadurch entstehenden Kosten dem Teilnehmenden in Rechnung stellen. Es gilt ein Mindestreinigungsentgelt in Höhe von 250,00 € als vereinbart.

dd)

Der vom Veranstalter nicht schriftlich genehmigte Betrieb von Lautsprechern oder Tonträgern ist untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen hat der Teilnehmende das vom Umweltamt gegebenenfalls auferlegte Bußgeld sowie die evtl. anfallende GEMA-Gebühr zu entrichten.

e) Sonstiges

Sammlungen aller Art sind nur auf der angemieteten Standfläche erlaubt und müssen vom Veranstalter genehmigt werden.

Eine Liste der Teilnehmenden legt der Veranstalter dem Wirtschafts- und dem Finanzamt vor.

6. Haftung / Versicherungen

a) Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter hat nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter haftet nicht für Verzögerungen und Behinderungen durch Dritte, die den Teilnehmenden, insbesondere durch parkende und haltende Fahrzeuge, treffen. Er haftet für Schäden durch Feuchtigkeit, Brand, Diebstahl, Vandalismus, Schäden durch Gewerke oder ähnliche Einwirkungen an den einem Teilnehmenden oder Dritten gehörenden Materialien und Einrichtungsgegenständen, unabhängig von Art, Herkunft, Dauer und Umfang dieser Einwirkungen, nur, soweit er den Schaden zu vertreten hat.

In gleicher Weise ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche bzw. Erlass oder Herabsetzung der Standmiete des Teilnehmenden in Bezug auf Standzuweisung, Standbau, Nichterfüllung amtlicher Auflagen sowie Störung der Strom- und Wasserzufuhr. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

Muss die Veranstaltung wegen höherer Gewalt, pandemiebedingt oder sonst durch den Veranstalter nicht zu vertretender Gründe ausfallen oder verschoben werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

b) Haftung des Teilnehmendes

Der Teilnehmende haftet dem Veranstalter für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, seine Kunden, seine Lieferanten, sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben. Dem Teilnehmenden obliegt der Beweis dafür, dass er oder sein Erfüllungs- beziehungsweise Verrichtungsgehilfe einen Schaden nicht zu vertreten hat.

Der Teilnehmende hat gegen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasserschäden, Beschädigungen und dergleichen einschließlich des Transportrisikos für Teilnehmende und Standeinrichtungsgegenstände sowie für sein persönliches Eigentum und seine Mitarbeiter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Teilnehmende von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

7. Hausordnung

Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände steht ausschließlich dem Veranstalter und den von ihm ermächtigten Erfüllungsgehilfen zu. Der Veranstalter darf ohne vorherige Einschaltung der Gerichte störende, schädliche oder dem Sinne des Veranstalters widersprechende Einrichtungen, insbesondere bei Verstoß gegen die unter Pkt. 5 bezeichneten Auflagen, sofort sperren oder entfernen und den Zugang störender Personen zum Veranstaltungsgelände untersagen und Platzverweise aussprechen.

Rassismus, Rechtsextremismus und Gewalt haben auf dem Lesbisch-schwulen Stadtfest Berlin keinen Platz! Wir tolerieren keine beleidigenden Äußerungen, Bedrohungen oder Angriffe aufgrund von Hautfarbe, Religion, Nationalität oder sexueller Orientierung. Die Darstellung auf Kleidungsstücken oder das öffentliche Tragen von Accessoires und Tattoos mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene ist ein Verstoß gegen diese Hausordnung und wird mit dem sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände geahndet.

8. Verfallfristen

Alle Ansprüche des Teilnehmenden gegen den Veranstalter aus dem zu Grunde liegenden Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung gerichtlich geltend gemacht werden.

9. Erfüllungsort / ausschließlicher Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt Berlin.

10. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Markt und Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, sowie der Bestand der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an Stelle der unwirksamen oder undurchführbar und Bestimmung rückwirkend eine wirksame oder durchführbare treten soll, die dem ursprünglichen Inhalt in wirtschaftlicher Hinsicht weitergehend entspricht.

Abweichende Abmachungen von vorstehenden Markt- und Geschäftsbedingungen sind nicht vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ausschließlich durch schriftliche Abmachung aufgehoben werden.

Datenschutzerklärung

Sie erhalten in dieser Datenschutzerklärung alle notwendigen Informationen darüber, wie, in welchem Umfang, sowie zu welchem Zweck wir Daten von Ihnen erheben und diese verwenden.

Die im Rahmen des Vertrags erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, E-Mailadresse etc., die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und ggfs. weitergegeben.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 I lit. a DS-GVO dient als Rechtsgrundlage für Verarbeitungsvorgänge, bei denen wir eine Einwilligung für einen bestimmten Verarbeitungszweck einholen.

Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich, wie dies beispielsweise bei Verarbeitungsvorgängen der Fall ist, die für die Erbringung einer sonstigen Leistung oder Gegenleistung notwendig sind, so beruht die Verarbeitung auf Art. 6 I lit. b DS-GVO. Gleiches gilt für solche Verarbeitungsvorgänge die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind, etwa in Fällen von Anfragen zur unseren Produkten oder Leistungen. Unterliegt unser Unternehmen einer rechtlichen Verpflichtung durch welche eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich wird, wie beispielsweise zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, so basiert die Verarbeitung auf Art. 6 I lit. c DS-GVO. In seltenen Fällen könnte die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich werden, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Besucher verletzt werden würde und daraufhin sein Name, sein Alter, seine Krankenkassendaten oder sonstige lebenswichtige Informationen an einen Arzt, ein Krankenhaus oder sonstige Dritte weitergegeben werden müssten. Dann würde die Verarbeitung auf Art. 6 I lit. d DS-GVO beruhen. Letztlich könnten Verarbeitungsvorgänge auf Art. 6 I lit. f DS-GVO beruhen. Auf dieser Rechtsgrundlage basieren Verarbeitungsvorgänge, die von keiner der vorgenannten Rechtsgrundlagen erfasst werden, wenn die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen. Solche Verarbeitungsvorgänge sind uns insbesondere deshalb gestattet, weil sie durch den Europäischen Gesetzgeber besonders erwähnt wurden. Er vertrat insoweit die Auffassung, dass ein berechtigtes Interesse anzunehmen sein könnte, wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist (Erwägungsgrund 47 Satz 2 DS-GVO).

Berechtigte Interessen an der Verarbeitung, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden

Basiert die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 I lit. f DS-GVO ist unser berechtigtes Interesse die Durchführung dieser Veranstaltung.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Das Kriterium für die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten ist die jeweilige gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind.

Gesetzliche oder vertragliche Vorschriften zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten; Erforderlichkeit für den Vertragsabschluss; Verpflichtung der betroffenen Person, die personenbezogenen Daten bereitzustellen; mögliche Folgen der Nichtbereitstellung

Wir klären Sie darüber auf, dass die Bereitstellung personenbezogener Daten zum Teil gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Steuervorschriften) oder sich auch aus vertraglichen Regelungen (z.B. Angaben zum Vertragspartner) ergeben kann. Mitunter kann es zu einem Vertragsschluss erforderlich sein, dass eine betroffene Person uns personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, die in der Folge durch uns verarbeitet werden müssen. Die betroffene Person ist beispielsweise verpflichtet uns personenbezogene Daten bereitzustellen, wenn unser Unternehmen mit ihr einen Vertrag abschließt. Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass der Vertrag mit dem Betroffenen nicht geschlossen werden könnte.

Für alle Fragen und Anliegen zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung von personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an die im Vertrag angegebene Adresse der Märchenbrunnen Verlags- und Veranstaltungs GmbH.

Die Erhebung und Nutzung Ihrer Daten erfolgt streng nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten erfolgt auf freiwilliger Basis, wenn uns das möglich ist. Wir geben diese Daten nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weiter.

Sollten Sie an einer unseren Veranstaltungen teilnehmen, geben wir die notwendigen Daten an die zuständigen Behörden und die von uns beauftragten Firmen weiter, soweit dies für die Erfüllung unserer Aufgaben nötig ist.

Wir weisen aber an dieser Stelle auf die allgemeinen Gefahren der Internetnutzung hin, auf die wir keinen Einfluss haben, denn internetbasierte Datenübertragungen können grundsätzlich Sicherheitslücken aufweisen, sodass ein absoluter Schutz von unserer Seite nicht gewährleistet werden kann. Besonders im E-Mail-Verkehr sind Ihre Daten ohne weitere Vorkehrungen nicht sicher und können unter Umständen von Dritten erfasst werden. Aus diesem Grund steht es Ihnen frei, personenbezogene Daten auch auf alternativen Wegen, beispielsweise telefonisch oder per Post, an uns zu übermitteln.

Auskunft, Löschung, Sperrung, Einschränkung der Verarbeitung

Sie erhalten jederzeit unentgeltlich Auskunft über die von uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu Ihrer Person sowie zur Herkunft, dem Empfänger und dem Zweck von Datenerhebung sowie Datenverarbeitung.

Außerdem haben Sie das Recht, die Berichtigung, die Sperrung oder Löschung Ihrer Daten zu verlangen.

Ausgenommen davon sind Daten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung benötigt werden.

Werden Daten nicht von einer gesetzlichen Archivierungspflicht erfasst, löschen wir Ihre Daten auf Ihren Wunsch. Greift die Archivierungspflicht, sperren wir Ihre Daten.

Entfällt der Speicherungszweck werden die Daten gelöscht.

Wird die Richtigkeit der Daten vom Ihnen bestritten haben Sie das Recht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen bis die Prüfung in einer angemessenen Zeit beendet ist.

Oder wir benötigen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Oder die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe zur Verarbeitung überwiegen.

Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmende, ggfs. Mit Bildern, auf der Website www.stadtfest.berlin und in seinen Publikationen zu veröffentlichen. Hiermit bin ich einverstanden. Die Einwilligung hierzu kann jederzeit widerrufen werden.

11. Bestätigung

Ich habe eine Abschrift vorstehender Bedingungen und den Standmietenkatalog erhalten. Die Bedingungen habe ich verstanden und erkenne ich an. Insbesondere eine eventuelle Bezugspflicht gemäß Pkt. 4 bei Getränkeverkauf. Die Teilnahmepreise erkenne ich an.

Ich bin zur Zahlung des für mich einschlägigen Entgelts in der Lage und nicht zahlungsunfähig. Gegen mich läuft kein Insolvenzverfahren.

Ich bin im Besitz aller für die vorbezeichnete Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

Name beziehungsweise Bezeichnung des Teilnehmenden

Straße

PLZ

Ort

.....den,

rechtsgültige Unterschrift und ggfls. Stempel